

position

The logo for DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

Zulagen im Bremischen Beamtenrecht Forderungen des DGB

Impressum

Herausgeber:

DGB Bremen-Elbe-Weser

Abteilung Beamte

Bahnhofplatz 22-28

28195 Bremen

verantwortlich: Annette Düring

erarbeitet von: GdP, GEW, ver.di

Redaktion: Daniela Teppich, Heinfried Keithahn

Layout: Daniela Teppich

Stand: August 2016

Vorwort

Der DGB Bremen und seine Mitgliedsgewerkschaften ver.di, GEW und GdP haben moderne, dem Dienst angepasste Zulagenregelungen erarbeitet.

Die Anforderungen an die bremischen BeamtInnen sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen, durch Personalabbau ebenso wie durch den Zuzug Geflüchteter und den damit erforderlichen Bemühungen, diese schnell zu integrieren. Auch nimmt die Möglichkeit terroristischer Akte einen wesentlich größeren Raum ein. All das aufzufangen ist durch erheblichen persönlichen Einsatz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst möglich.

In der Arbeitswelt sind immer wieder bestimmte, nur von einem Teil der Belegschaft übernommene Arbeiten mit besonderen Belastungen verbunden. Da ist es gerecht und völlig normal, diese Erschwernisse durch Zulagen oder Prämien auszugleichen. Das ist im öffentlichen Dienst nicht anders als in der Privatwirtschaft. Die den BeamtInnen gewährten Zulagen haben also durchaus ihre Berechtigung.

Doch die gesetzlichen Vorgaben für die Zahlung von Zulagen sind veraltet, haben mit den veränderten Rahmenbedingungen nicht Schritt gehalten und gleichen die Erschwernisse nur unzureichend aus. Andere Zulagen wurden im Bund beschlossen, in Bremen aber nicht übernommen. Hier muss dringend nachgebessert werden.

In einigen Bereichen führt chronischer Personalmangel zur Aufgabe von festen Dienstplänen und zum flexiblen bedarfsorientierten Personaleinsatz. Der vorhandene finanzielle Ausgleich basiert aber immer noch auf regelmäßigen, wiederkehrenden Schichtfolgen. Werden sie nicht eingehalten, verringert sich die Zulage oder entfällt ganz. Die erweiterte Flexibilität in der Arbeitszeit wirkt sich also negativ aus.

Unser Ziel ist es, dass die Motivation auch unserer verbeamteten Kolleginnen und Kollegen erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Bremen im Vergleich zur privaten Wirtschaft, aber auch zum Bund und zu anderen Bundesländern zu erhalten, müssen die Zulagen zur Besoldung dringend neu geordnet werden.

Wir legen hier einen für die Kolleginnen und Kollegen sinnvollen Vorschlag vor.



Vorsitzende des DGB Bremen

1. Polizeizulage

Die Anforderungen an Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte steigen kontinuierlich. Chronischer Personalmangel in Kombination mit Alarmierungen und bedarfsorientierten Diensten führt die Kolleginnen und Kollegen vermehrt in Nacht- und Wochenenddienste. Doch wer zu diesen Zeiten arbeitet, kann am Alltag der Familien und Freunde nur noch eingeschränkt teilnehmen. Und das jahrelange Nachtarbeit krank machen kann, ist unbestritten. Neben der steigenden Belastung durch veränderte Arbeitszeiten sind es aber auch die zunehmenden Aufgaben und die sinkende Hemmschwelle beim polizeilichen Gegenüber. So nehmen Angriffe auf Polizeibeschäftigte kontinuierlich zu und nicht umsonst bereitet sich die Polizei auf einen Antiterrorereinsatz vor.

Diese besonderen Anforderungen an die Polizei sollen mit Zulagen ausgeglichen werden. Doch diese sind veraltet, haben mit den veränderten Rahmenbedingungen nicht Schritt gehalten und gleichen die Erschwernisse nur unzureichend aus. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Diese Zulage beträgt seit Anfang 1999 unverändert 63,69 Euro nach einem Dienstjahr und 127,38 Euro nach zwei Dienstjahren. In der Zeit von 1990 bis 2007 (2010 für Beamte bis A9) war diese Zulage ruhegehaltstfähig. Der DGB fordert:

- 1.1. die Anhebung der Polizeizulage auf:
 - 75 Euro nach einem Dienstjahr
 - 150 Euro nach zwei Dienstjahren.
- 1.2. Zukünftige Dynamisierung der Zulage
- 1.3. Ruhegehaltstfähigkeit der Zulage.

2. Zulagen für Feuerwehr

Ziel muss eine Vereinheitlichung der Beträge für Zulagen sein. Die Anforderungen sind vergleichbar und in ihren Auswirkungen identisch. Der DGB fordert:

- 2.1. die Anhebung der jeweiligen Zulage auf:
 - 75 Euro bis zum zweiten Dienstjahr
 - 150 Euro nach zwei Dienstjahren.

- 2.2. Zukünftig ist die Zulage zu dynamisieren.
- 2.3. Die Zulage muss ruhegehaltstfähig sein.
- 2.4. Der Passus „im Einsatzdienst“ ist zu streichen.

3. Zulagen für Justizeinrichtungen und Gerichte

Ziel muss eine Vereinheitlichung der Beträge für Zulagen sein. Die Anforderungen sind vergleichbar und in ihren Auswirkungen identisch. Der DGB fordert:

- 3.1. eine Anhebung der Zulagen auf:
 - 75 Euro bis zum zweiten Dienstjahr
 - 150 Euro nach zwei Dienstjahren.
- 3.2. Zukünftig ist die Zulage zu dynamisieren.
- 3.3. Die Zulage muss ruhegehaltstfähig sein.

4. Wechselschicht- und Schichtzulage

Ziel der Wechselschicht- und Schichtdienstzulage ist die finanzielle Entschädigung für wechselnde tägliche Arbeitszeiten. Beim Wechselschichtdienst muss in wechselnden Arbeitsschichten, ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet werden. Schichtdienst sieht einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vor. Systematisch ist die Schicht- und Wechselschichtzulage als eine Aufstockung der Polizeizulage zu betrachten. Das ist auch der Grund, warum sie an Polizeibeamtinnen und -beamte nur zur Hälfte ausbezahlt wird. Die Höhe der (halbierten) Wechselschichtzulage ist seit 1980 unverändert. Damals betrug sie 100 Deutsche Mark, heute 51,13 Euro.

Schicht- und Wechselschichtzulage sind zu einer Zeit entstanden, in der in festen Schichten gearbeitet wurde. Der heute verbreitete bedarfsorientierte variable Dienst ist zwar mindestens ebenso belastend, wird aber schlechter vergütet. Fehlt der Schichtwechsel, kann die Zulage sogar vollständig entfallen.

Der Bund hat bereits 2013 die Schicht- und Wechselschichtzulage durch eine „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ abgelöst. Diese neue Zulage wird weiterhin neben der „Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DuZ) gewährt. Es muss für den Anspruch der Zulage nicht mehr in einem Schichtsystem gearbeitet werden.

Die Berechnung der Zulage erfolgt individuell. Es sind im Berechnungsmonat mindestens 4 Dienstpaare zu leisten. Ein Dienstpaar muss aus 2 Diensten bestehen, deren Anfangszeiten mindestens 7 Stunden und maximal 17 Stunden auseinanderliegen. Weiterhin ist es erforderlich, dass im Berechnungsmonat mindestens 5 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet werden. Dabei wird nur Volldienst, kein Bereitschaftsdienst berücksichtigt.

Die Höhe der monatlichen Zulage richtet sich nach der Anzahl der in einem Kalendermonat zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Nachtdienststunden (sog. Grundbetrag). Nachtdienst ist immer ein Dienst, der zwischen 20 Uhr und 6 Uhr zu leisten ist. Je Stunde werden 2,40 Euro, höchstens jedoch ein Grundbetrag von 108 Euro im Monat gezahlt. Für Stunden, in denen zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr Dienst geleistet wurde, wird noch zusätzlich ein Euro pro Stunde gezahlt. Weiterhin erhöht sich die Zulage noch einmal um 20,00 Euro, wenn im Berechnungsmonat mindestens drei Mal Dienste an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag anfielen. Die vom Bund gezahlte Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten kann dabei im Monat bis zu 170 Euro erreichen.

Der DGB fordert: Änderung der Wechselschicht- und Schichtzulage in eine „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ entsprechend §§ 17a bis 17d der aktuellen Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) des Bundes.

5. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten soll der finanzielle Ausgleich für gesundheitlich belastende Nachtdienste und den sozial belastenden Dienst an Wochenenden und Feiertagen darstellen. Heute beträgt die Zulage für Dienst

- an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,32 Euro je Stunde (ab 1.7.2016)
- an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro (Polizei 0,77 Euro) je Stunde
- in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

Die sozialen Nachteile durch die konkreten Dienstzeiten werden durch die Höhe der Zulage nicht ansatzweise ausgeglichen. Der DGB fordert eine

- 5.1. Anhebung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf 5 Euro je Stunde
- 5.2. künftige Dynamisierung.

6. Erschwerniszulage für besondere polizeiliche Einsätze

Durch diese Zulage sollen die besonderen Erschwernisse für Angehörige spezieller Polizeieinheiten, die für Maßnahmen in ganz besonderen Lagen vorgesehen sind, ausgeglichen werden. In Bremen wird diese Zulage in Höhe von 153,39 Euro an Polizeibeamtinnen und –beamte gezahlt, die

- in einem mobilen Einsatzkommando
- in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze
- unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als verdeckter Ermittler

tätig sind.

Der Bund hat inzwischen die Zulage massiv erhöht und weitere Einheiten in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Doch die Gefährdung von Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen ist nicht geringer, als die des Bundes in vergleichbaren Einheiten. Terroristen und andere Kriminelle agieren grenzüberschreitend. Sie sind in Bremen ebenso gefährlich wie in anderen Bundesländern. Der DGB fordert eine Zulage für besondere Einsätze entsprechend der Regelung des Bundes:

- 6.1. in einem mobilen Einsatzkommando 400 Euro
- 6.2. in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze 400 Euro
- 6.3. unter einer auf Dauer angelegten Identität (Legende) als verdeckter Ermittler 260 Euro
- 6.4. als Angehörige in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit 150 Euro
- 6.5. als Angehörige der Zivilen Einsatzdienste 150 Euro.

7. Erschwerniszulage nach § 11 EZuV a.F.

(ZULAGE FÜR TÄTIGKEITEN DER SPRENGSTOFFENTSCHÄRFER UND SPRENGSTOFFERMITTLER)

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes bei der Bundeswehr vom 26.02.2015 die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes geändert. Diese Veränderungen gelten auch für Polizeibeamtinnen und –beamte des Bundes. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler des Bundes im Vergleich zu denen des Landes Bremen eine höhere Zulage bekommen. Die Gefährdung ist absolut identisch. Der DGB fordert daher:

- 7.1. Anhebung dieser Erschwerniszulage auf 35,78 Euro je Einsatz
- 7.2. Erhöhung auf bis zu 357,80 Euro je Einsatz, wenn besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, entstehen.
- 7.3. Für Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler zusätzlich 21,48 Euro je Einsatz
- 7.4. Wegfall der Höchstgrenzen.

8. Übergangsgeld

Das Übergangsgeld bildet eine wesentliche Grundlage für den Ausgleich von Härten beim Einstieg in den Ruhestand. Sie ist weiterhin erforderlich, die fehlenden Anrechnungszeiten bei der Versorgung auszugleichen. Sie muss erhalten bleiben.

9. Anwärtersonderzuschlag

Dieser Zuschlag trägt erheblich zu einer Verbesserung der Attraktivität der Feuerwehr bei. Sie muss erhöht werden auf Eingangsamt A 7.

10. Zulage für Notfallsanitäter

Diese Zulage soll es befördern, dass mehr Rettungssanitäter eine Fortbildung zum Notfallsanitäter absolvieren. Das ist aus fachlicher Sicht sehr sinnvoll.

10.1. Diese Zulage ist aktuell nicht vorgesehen. Sie wird in anderen Bundesländern gewährt. Diese Zulage sollte auch in Bremen aufgenommen werden. Die Zulage sollte 200 Euro betragen.

10.2. Für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zum Notfallsanitäter ist einmalig eine Prämie von 500 Euro zu gewähren.

11. Taucherzulage

Die Taucherzulage muss erhalten bleiben. Die Zulage sollte 50 Euro betragen. Aktuell erhalten diese Zulage ca. 35 KollegInnen. Sie ist zu dynamisieren.

12. Erschwerniszulage nach § 21 EZuV

(DIENST IM ÄRZTLICHEN DIENST/KRANKENSTATIONSDIENST)

Die Bediensteten des ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt werden multifunktional eingesetzt und sind erhöhten Belastungen und gesundheitlichen Infektionsgefahren ausgesetzt. Diese Belastungen und Gefahren sind insbesondere in der patientennahen Behandlung der Gefangenen unter Bedingungen des geschlossenen Justizvollzuges begründet. So leiden die zu pflegenden Gefangenen häufig an

- psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Parasiten, die sie in der Kleidung und am Körper tragen. In der Krankenabteilung werden diese Patienten gebadet und behandelt sowie die verseuchte Wäsche gewaschen
- hochansteckenden Haut- und Durchfallerkrankungen
- Polytoxikomanie
- hochansteckenden Infektionskrankheiten, wie Hepatitis, HIV oder Tuberkulose.

Vor diesem Hintergrund fordern wir folgende Änderung des § 21 EZULV, Abs.3,3:
„...als Beamte des Justizvollzugsdienstes in Krankenabteilung oder –stationen von Justizvollzugseinrichtungen Patienten pflegen, erhalten eine Zulage von monatlich 85,90 Euro.“

Die Zulage ist zukünftig zu dynamisieren.

13. Meister- und Technikerzulage

Diese Zulage wird im Werkdienst der Fachrichtung Justiz gezahlt. Um die Attraktivität des Werkdienstes im Justizvollzug für Meister und Techniker zu erhalten, fordern wir:

- 13.1. Die Anhebung der Zulage auf 50 Euro
- 13.2. Zukünftige Dynamisierung der Zulage
- 13.3. Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage.

14. Allgemeine Stellenzulage

Lehrkräfte sind von der „allgemeinen Stellenzulage“ ausgeschlossen, alle anderen BeamtInnen erhalten sie (Tarifbeschäftigte entsprechend die allgemeine Tarifzulage). Begründet wird dies mit dem Argument einer „Stellenhebung“ in den 1960ern, diese hat sich mehr als amortisiert durch:

- 14.1. Arbeitszeitverlängerung und quantitative Mehrbelastung;
- 14.2. Fehlende Beförderungsmöglichkeiten. Dies ist ein Nachteil gegenüber den Laufbahnregelungen und Beförderungsmöglichkeiten im sonstigen bremschen öffentlichen Dienst;
- 14.3. Neuregelung der Lehrerbesoldung ab 1.8.2005. Für viele neu eingestellte Lehrkräfte (Primarstufe und Sekundarstufe I) erfolgte eine Absenkung der bisherigen Besoldung von A 13 auf A 12;
- 14.4. gestiegene Anforderungen an die pädagogische und fachliche Qualität des Unterrichts.

Daher fordern Gewerkschaften im DGB, die Lehrkräfte in die „Allgemeine Stellenzulage“ mit einzubeziehen!

15. Lehrzulage bei der Feuerwehr

Durch die Übernahme von Aufgaben der ehemaligen Landesfeuerweherschule müssen einige Kolleginnen und Kollegen aus dem Schichtdienst diese Aufgaben übernehmen. In der Folge können sie den Anspruch auf die Schichtzulage verlieren. Daher ist es nicht reizvoll diese Aufgaben zu übernehmen. Um die Attraktivität der Lehraufgabe zu erhöhen, muss ein Ausgleich geschaffen werden.

16. Feuerwehrzulage

Die Feuerwehr wird aktuell ausschließlich für Kolleginnen und Kollegen gezahlt, die direkt im Einsatzdienst tätig sind. Diese Zulage muss grundsätzlich für alle Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr geöffnet werden.

